

**Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V.**  
Merkblatt für Neupächter

Liebe neue Gartenfreundin, lieber neuer Gartenfreund,

wir freuen uns sehr, dass ihr euch für einen Garten in unserer schönen Anlage entschieden habt. Wir möchten euch mit diesen Informationen beim Neustart behilflich sein.

Wir haben hier die wichtigsten Informationen aus der Gartenordnung und der Kleingartenrahmenordnung vom Kreisverband der Stadt Schwerin an die das sich alle Gartenfreunde halten müssen zusammengefasst. Die oberste Regel für jeden Gartenfreund sollte die gegenseitige Rücksichtnahme sein und die Anwendung der kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere die Pflicht zum Anlegen von Obst und Gemüseflächen.

## **1. Regeln**

### **Gemeinschaftsstunden**

Derzeit muss jeder Gartenpächter 6 Gemeinschaftsstunden leisten. Die Stunden sind in der Regel im April 3. Std. zum Saisonauftakt und im Oktober 3. Std. zum Saisonende inkl. Rechnungsausgabe jeweils Samstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr zu leisten. Treffpunkt ist immer kurz vor 9 Uhr am Vereinshaus. Bringt bitte eurer Arbeitswerkzeug wie Schubkarre, Spaten, Grabegabel, Rosenschere usw. gleich zum Treffpunkt mit. Beachtet dazu bitte die Aushänge oder informiert euch im Internet auf <https://stoertalverein.de> .

Wenn ihr aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage seid, Gemeinschaftsstunden zu leisten, können diese durch Verwandte, z. B. Kinder, verrichtet werden. Wenn ihr Gemeinschaftsstunden nicht im vollen Umfang geleistet habt, werden euch für jede nicht geleistete Stunde 6,00 Euro mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt.

### **Zaubereich und Weg vor dem Garten**

Jeder Gartenbesitzer muss - ohne Anrechnung von Gemeinschaftsstunden - sein Zaubereich regelmäßig säubern und für die Instandhaltung sorgen, das heißt zum Beispiel von Unkraut befreien, überhängende Hecken schneiden, kaputte Stellen ausbessern usw. Gepflegt werden muss auch die Hälfte des Weges vor eurem Garten, so das jederzeit ein Befahren mit Fahrzeugen von 2,50 m breite gegeben ist.

Arbeiten an den Aussenbereichen gehört allerdings nicht dazu, da diese in Gemeinschaftsarbeit geleistet werden. Solltet ihr einen größeren Angrenzenden Aussenbereich um euren Garten haben z.B. bei Eckgärten oder am Parkplatz angrenzende Gärten, könnt ihr für die Pflege dieser Flächen mit dem Vorstand anteilig Arbeitsstunden vereinbaren und angerechnet bekommen. Bei Unklarheiten wendet euch bitte an den Vorstand (siehe Kontakt).

### **Ablesen der Wasseruhr und Stromzähler**

Lest bitte eigenständig Mitte/Ende September den Stand eurer Wasseruhr und Elektrozähler ab, notiert euch die Werte und übermittelt sie schriftlich via WhatsApp z.B. als Foto, Email oder den Vereinsbriefkasten am Vereinshaus an den Vorstand.

Auf Basis euer Meldung wird dann die Verbrauchsabrechnung erstellt und zum Herbstputz verteilt.

Achtet bitte regelmäßig auf euren Verbrauch, damit nicht unerwartet große Verbrauchzahlungen entstehen.

Beschädigungen an der Wasseruhr, dem Leitungsnetz oder E-Zähler sind schnellstens dem Vorstand zu melden. Defekte Wasseruhren sind eigenständig bzw. E-Zähler durch einen Elektriker auszutauschen.

## Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V. Merkblatt für Neupächter

### Verbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nach dem Landesimmissionsschutzgesetz MV grundsätzlich nicht zulässig und wird mit einer Geldbuße bestraft. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt. Besser ist es, Grün- und Gartenabfälle z. B. durch Kompostierung zu verwerten.

### Offenes Lagerfeuer und Feuerkörbe

Ein offenes Lagerfeuer ist ebenfalls laut Stadtverordnung in Schwerin nicht erlaubt. Der gelegentliche Betrieb von Grillgeräten und Feuerkörben ist erlaubt, sofern keine unzulässige Materialien (feuchtes Holz, Laub, Grünabfälle usw.) eingesetzt werden. Dabei dürfen aber die Nachbarn, insbesondere die um das Vereinsgelände herum befindlichen Hauseigentümer weder belästigt noch gefährdet werden. Soweit eine Genehmigung der Stadt Schwerin vorliegt, versuchen wir vom Verein aus jährlich ein Osterfeuer auszurichten, bei dem auch größere trockene Holzmengen verbrannt werden können.

### Befahren der Gartenanlage

Das Befahren der Gartenanlage mit Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Nur in besonderen Fällen (z. B. zum Transport von Behinderten oder für schwere Lasten) ist mit vorheriger Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes das Befahren im Schrittempo möglich. Meldet euch bitte rechtzeitig, damit ihr ein Schlüssel für die Tore erhalten könnt. Das gilt auch, wenn außer der Reihe Fäkalienabfahren vereinbart werden.

### Wirtschaftliche Nutzung des Gartens

Nach unserer Satzung und dem Bundeskleingartengesetz soll ein Kleingarten in drei gleichgroße Teile aufgeteilt sein:

1. Fläche für Gartenerzeugnisse = Ackerfläche, Beerensträucher und Obstbäume
2. Fläche für Zierpflanzen und Gräser sowie
3. Fläche für bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen (Laube, Terrasse, Rankgerüste, Sitzplätze, Biotop, Wege, Zäune, Sandkasten, Schaukel, Bienenstand, gestalterische Elemente)

Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist kleingärtnerisch für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen!!

Wie viel Quadratmeter ihr dabei zur "kleingärtnerischen Nutzung" verwendet, misst der Vorstand nicht nach - zunächst so viel: Ihr werdet vom Geschmack der selbst geernteten Kartoffeln, Tomaten, Radieschen, Erbsen, Erdbeeren usw. begeistert sein. Auch wenn ihr selber keine eigene Erfahrung habt, möchten wir euch doch ermutigen, es selber zu probieren. Langjährige Vereinsmitglieder steht euch sicher mit Rat und Tat zur Seite.

### Ruhezeiten

Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, wie Rasenmäher, Schredder, Bohr- und Schleifmaschinen, ist **vom 01.05. bis 30.09.** nur zu folgenden Zeiten gestattet: **Montag bis Freitag** von **8.00 – 13.00 Uhr** und von **15.00 – 19.00 Uhr**  
**Samstag** von **8.00 – 13.00 Uhr** und von **15.00 – 18.00 Uhr**  
Sonn- und Feiertage sind **Ruhetage**.

### Gewächshäuser

Gewächshäuser sind im Kleingärten erlaubt und zählen zur kleingärtnerischen Nutzung. Jedoch müssen dabei die Maximalabmessungen beachtet werden. Jeder Gartenpächter, der ein Gewächshaus aufstellen möchte, muss einen Antrag stellen und diesen vom Vereinsvorstand genehmigen lassen.

## **Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V.** Merkblatt für Neupächter

### **Gartenteich**

Wenn ihr in eurem Garten einen Gartenteich habt, beachtet, dass kleine Kinder in einem Teich ertrinken können. Auch wenn ihr selber keine Kinder habt, so müsst ihr Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Der beste Schutz ist sicherlich eine Abdeckung des Teichs, z. B. mit einer Stahlbetonmatte. Auf jeden Fall müsst ihr zusätzlich das Gartentor bei Abwesenheit immer abschließen. Denkt daran, dass evtl. Kinder euren Garten betreten, um z. B. einen verloren gegangenen Ball wieder zu holen.

### **Planschbecken**

Es dürfen nach Vorgabe des Kreisverbandes Kleinkinderplanschbecken mit einem Runddurchmesser von maximal 150 cm oder einer Seitenlänge von 120 cm zeitweise im Sommer aufgestellt werden. Die Wassertiefe darf 40 cm nicht überschreiten. Das Planschbecken darf aus Sicherheitsgründen keinerlei Zusatzeinrichtungen wie Heizstäbe, Anschlüsse für Pumpen usw. haben. Zusätze von Chlor oder anderen Stoffen sind aus Umweltschutzgründen verboten.

### **Trampoline**

Trampoline dürfen durch unseren Gartenverein nicht gestattet werden, da es sich um zusätzliche bauliche Anlagen handelt.

### **Anbauten und Überdachungen**

Hier hat der Verein wenig bis keinen Spielraum: Nichtgenehmigte Anbauten und Überdachungen jeglicher Art sind laut Satzung untersagt. Das Bundeskleingartengesetz sagt eindeutig aus, dass eine Laube höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz haben darf. Wenn ihr einen Anbau oder eine Überdachung plant, weil z. B. die Laube kleiner als 24 Quadratmeter ist, sprecht vorher mit dem Vorstand. Er wird euch beraten und die rechtliche Sachlage klären. Stellt ggf. dann einen schriftlichen Antrag. Vor Baubeginn benötigt ihr eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstand.

### **Gerätehäuser**

Gerätehäuser dürfen durch unseren Gartenverein nicht gestattet werden, da es sich um zusätzliche bauliche Anlagen handelt. Spätestens bei der Gartenabgabe müssen nicht erlaubte bauliche Anlagen auf Kosten des Pächters entfernt werden.

### **Anpflanzung von nicht-typischen Gehölzen**

Wir möchten euch so wenig Vorschriften wie möglich machen. Bitte bedenkt aber, dass in einem Kleingarten nicht jede Pflanze sinnvoll ist. Dazu 3 Beispiele: - Pflanz lieber Obstgehölze, die speziell für den Kleingarten gezüchtet worden sind, anstelle von Hochstämmen, die viel zu hoch wachsen. - Thujen (Lebensbäume) werden gerne als schnell wachsende Heckenpflanze genutzt. Eigentlich haben sie aber in einem Kleingarten nichts zu suchen, da es geeignetere Heckenpflanzen wie Hainbuche, Liguster usw. gibt. Lebensbäume sind ökologisch ziemlich wertlos und gehören auf Friedhöfe, nicht aber in blühende Gärten. Der Schrebergartenverein verlangt von euch nicht, Thujen, die ihr gesetzt habt, zu entfernen. Allerdings empfehlen wir euch dies, da ihr euch mit der frühzeitigen Entfernung selber einen Gefallen tut. Wenn ihr später mal den Garten abgibt, müsst ihr allerdings alle Thujen ausgraben und entfernen. Seite 6 - Wacholder sind in unserer Anlage nicht gerne gesehen, da die bekannte Pilzkrankheit Birnengitterrost sie im Winter als Wirtspflanze benutzt und im Frühjahr Birnbäume befällt. Der Gartenverein bittet daher darum, alle Wacholderpflanzen zu entfernen.

## **2. Tipps und Hinweise**

### **Winterfester Garten**

Nicht-winterharte Pflanzen und Blumen solltet ihr im Spätherbst schützen, indem ihr sie entweder mit Stroh oder Ästen umhüllt, ausgrabt (z. B. Dahlien) und in die Laube oder nach Hause bringt.

Je nach Witterung wird Anfang November das Wasser in der Anlage ab- und im Frühjahr (März/April) wieder aufgedreht. Die genauen Termine werden per Aushang und im Internet (<https://stoertalverein.de>) bekannt gegeben.

Im Winter müsst ihr, nachdem das Wasser in der Anlage abgedreht worden ist, alle Wasserhähne in eurem Garten aufdrehen, damit die Wasserleitungen leer laufen und somit bei Frost nicht platzen können.

Die Wasseruhren brauchen nicht mehr ausgebaut zu werden, sollten aber vor strengen Frost geschützt sein.

Vergesst auch nicht die Siphons abzuschrauben und zu säubern sowie Wassertonnen und Eimer zu leeren und auf den Kopf zu stellen, damit sich kein Regenwasser dort sammeln kann.

Erkundigt euch ggf. bei eurem Vorbesitzer, was genau zu tun ist.

Wichtig: Öffnet nach dem Herbstputz die Hähne und das Absperrventil, damit die Wasserleitung leer laufen kann und baut die Wasseruhr am besten aus. Im Frühjahr müsst ihr unbedingt den aufgedrehten Haupthahn wieder schließen und die abmontierten Teile (z. B. Wasseruhr, Siphons) wieder einbauen, bevor das Wasser in der Anlage aufgedreht wird. Wenn ihr den Haupthahn öffnen wollt, dürfen die Hähne der Endverbraucherstellen nicht zuge dreht sein (stellt ggf. Auffangbehälter unter die Hähne), da die Leitungen aufgrund des plötzlichen hohen Wasserdrucks sonst leicht platzen können. Erst wenn ihr den Haupthahn ganz geöffnet habt, könnt ihr die Hähne der Endverbraucherstellen wieder schließen.

### **Whatsapp-Gruppe**

Seit März 2017 haben wir eine Whatsapp-Gruppe gegründet. Derzeit sind wir über 40 Mitglieder in dieser Gruppe. Ziel dieser Gruppe ist nicht nur wichtige Termine, bekannt zu geben, sondern auch die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitglied zu verbessern. Insbesondere werdet ihr so schnell erreicht, wenn in der Anlage Laubeneinbrüche, Wasserrohrbrüche, Wildschweinbesuche und anderen wichtigen Ereignissen statt gefunden haben. Soweit eure Nr. bekannt ist, versenden wir über diesen Weg auch die Jahresabrechnung. Bitte bestätigt in diesem Fall immer den Erhalt. Wir sparen so Porto und Briefumaschläge.

Wer Mitglied dieser Gruppe werden möchte, kann eine entsprechende Nachricht an 0176 4588 5367 senden.

### **Mitgliederliste**

Der Vorstand verwaltet eine interne Mitgliederliste mit Kontaktdaten der Pächter, damit Gartenfreunde im Notfall (bei Einbrüchen, Vandalismus, Wasserschäden, Sturmschäden usw.) mit euch Kontakt aufnehmen können. Die Liste liegt allen Vorstandmitgliedern vor und ist im Vereinskeller (linker Kellertür am Vereinshaus) ausgelegt.

### **Aushängekästen**

In unserer Gartenanlage gibt es 3 Aushängekästen (an jedem Eingang). Bitte lest regelmäßig die Aushänge, falls ihr nicht regelmäßig unsere Webseite besucht. Mitteilungen, die dort ausgehängt/veröffentlicht werden, gelten rechtlich als bekannt gegeben.

**Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V.**  
Merkblatt für Neupächter

**Versicherungsschutz bei Einbruch und Vandalismus**

Achtet bei Übernahme eines Gartens auf ausreichenden Versicherungsschutz für das Gebäude und Inventar. Wendet euch am Besten an Ulrich Degener, Garten 79!

Falls in eurer Laube eingebrochen worden ist, informiert als erstes die Polizei. In der Regel schickt die Polizei eine Streife vorbei und nimmt die Anzeige auf. Erstattet immer eine Anzeige, weil die Versicherung dies verlangt.

Informiert auch den Vorstand! Er wird euch ein Schadensformular aushändigen, das ihr ausgefüllt beim Kreisverband abgeben müsst. Schadensformulare können auch im Internet unter [Versicherungsunterlagen \(gartenfreunde-schwerin.de\)](https://gartenfreunde-schwerin.de) heruntergeladen werden.

Achtet nach einem Einbruch auf die Sicherung der Laube (evtl. Notverglasung der eingeschlagenen Scheibe) und der nicht entwendeten Gegenstände. Schaut bitte auch nach, ob bei euren Nachbarn eingebrochen worden ist und informiert diese gegebenenfalls.

**Adressänderung**

Bitte teilt dem Verein mit, wenn sich eure Anschrift ändert. Auch die Änderung eurer Telefon- und Mobilnummer ist wichtig, damit wir euch im Notfall erreichen können.

**3. Zusammenfassung und wichtige Kontakte**

Bewirtschaftung einer Parzelle nur nach dem „Bundeskleingartengesetz“ und im Rahmen der Festlegungen aus der Gartenordnung vom Verein

- Baulichkeiten müssen entsprechend **geltender Gesetze** genehmigt und errichtet sein, ansonsten besteht die Gefahr das Rückbauforderungen ausgesprochen werden.
- Neben einem Gartenhaus ist zusätzlich **nur ein Gewächshaus erlaubt**.
- **Nutzungsaufteilung** 1/3 Beetfläche, 1/3 Ziersträucher/Rasen, 1/3 Laube und Wege!
- Beachten Sie die **Abwasserbeseitigungspflicht**, stimmen Sie Abfuhrtermine mit der SAE ab. Von **April bis September werden mtl. zentrale Termine bereitgestellt!**
- Bitte beachten Sie das Verbot von dauernder **Kleintierhaltung im Garten**.
- Pflegen Sie regelmäßig den Garten, den angrenzenden Außenbereich und beachten Pflanzabstände zum Nachbarn!
- Vermeiden Sie Nadelgewächse und übergroßen Baumbestand!
- Befahren der Wege nur in Abstimmung mit dem Vorstand!
- Achten Sie auf Ihre Haustiere, insbesondere wenn Ihr Haustier Kot auf Wegen und Gemeinschaftsflächen hinterlässt!

**Ausführlich beschrieben sind diese Festlegungen in der Kleingartenrahmenordnung der Stadt Schwerin und der Gartenordnung unseres Kleingartenvereins Störtal in den jeweils gültigen Fassungen unter <https://stoertalverein.de> - siehe unter „Downloads“!**

**Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V.**  
Merkblatt für Neupächter

**Aktuelle jährliche Verbrauchskosten – Stand seit 01.01.2024**

• Pacht (abhängig v. Status d. Gemeinnützigkeit)	<b>0,12 € je m<sup>2</sup></b>
• Vereinsaufnahme	<b>10,00 €</b>
• Beitrag an Kreisverband	<b>35,40 €</b>
• Vereinsbeitrag	<b>18,00 €</b>
• Nutzung Vereinshaus (inkl. Vorbereitungs- und Nachbereitungstag) (Plus individuelle Verbrauchskosten für Strom u. Wasser)	<b>30,00 €</b>
▪ Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden (jährl. 5 Pflichtstd.)	<b>6,00 €/Std.</b>
▪ Gartenlaubenversicherung via Kreisverband	ab <b>35,00 €/Jahr</b>
• Wasserverbrauch Grundkosten je Garten	<b>7,95 €</b>
Preis je verbrauchten m <sup>3</sup> (inkl. Verlustanteil)	ca. <b>2,30 bis 2,60 €</b>
▪ Stromverbrauch Grundkosten je Garten ab 01.01.2024	<b>2,70 €</b>
Preis je verbrauchter kWh (inkl. Verlustanteil)	ca. <b>0,39 bis 0,40 €</b>

Halte bitte im **November** das vorgegebene Zahlungsziel zur Pacht- und Verbrauchsabrechnung ein. Im **April** sollte jeder eine Abschlagszahlungen von **pauschal 100,- €** oder 50% des Vorjahresabrechnungsbetrages **überweisen!**

**Kontaktpersonen im Vorstand**

Vorsitzender	Rüdiger Ruppin	61 33 38   0176 4588 5367	Garten 66
1. Stellvertreter	Hans-Ulrich Degener	4883 9540   0173 8763 448	Garten 79
Nutzung Vereinshaus	Regina Döscher	0174 1928 920	Garten 37
Kassenbuch & Finanzen	Heinz Luedtke	0176 4819 5098	Garten 68
Vorstandsmitglied	Reinhard Kruber	Garten 47	
Vorstandsmitglied	Götz Pippig	Garten 74	
Vorstandsmitglied	Manfred Schumann	Garten 33	
Vorstandsmitglied	Günter Jaeckel	Garten 28	

## Größe, Höhe, Bestandsschutz

Was Sie rund um Ihre Laube wissen sollten

Immer wieder kommen Fragen zu Größe und Ausstattung von Kleingartenlauben auf. Was etwa ist erlaubt und was nicht? Wir haben für Sie einen Blick ins Bundeskleingartengesetz geworfen und zusammengefasst, welche Vorgaben Sie laut Gesetz einhalten sollten.

### Wem gehört die Laube?

Die Laube gehört, entgegen dem Pachtland, dem Pächter selbst. Somit hat er auch die Verantwortung für das Gebäude. Pflege und Instandhaltung sind seine Aufgaben, genauso wie die Einhaltung einiger Vorschriften, die zur Baulichkeit bestehen.

### Wie darf sie ausgestattet sein?

Lauben dürfen nur so ausgestattet sein, dass lediglich ein vorübergehender Aufenthalt möglich ist. Denn die (kleingärtnerische) Nutzung besteht eigentlich nur in der Aufbewahrung von Gartengeräten und Gartenerzeugnissen sowie kurzfristigen Aufhalten des Kleingärtners.

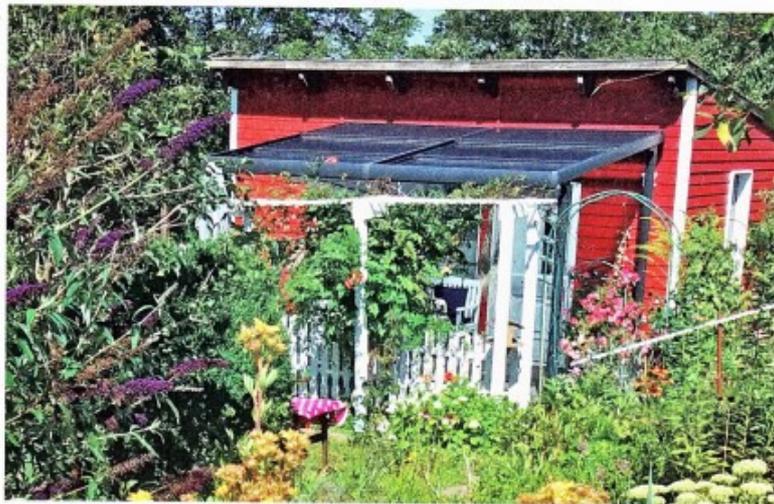
### Wie groß und hoch darf sie sein?

Eine Gartenlaube darf laut BKleingG eine maximale Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Gemessen wird an den äußeren Ecken am Boden. Die Dachüberstände zählen nicht mit, sofern, und das ist wichtig, sie die Funktion als Dachüberstand zum Schutz der Laube gegen Nässe ausfüllen und nicht etwa durch besondere Breite als Unterstand oder gar als Terrassenüberdachung dienen.

Die Höhe ergibt sich durch die Vorgabe der einfachen Bauweise. Eine Gartenlaube darf nur eingeschossig erbaut werden. Ein Zwischenboden zur Lagerung von Material oder als Gelegenheit zur gelegentlichen Übernachtung ist gestattet. Oft ist laut Pachtvertrag eine maximale Höhe von 3,5 m vorgegeben. Sie kann aber durch Vorschriften auf anderen Ebenen auch nach unten abweichen.

### Was bedeutet Bestandsschutz?

Ist eine Gartenlaube auf dem Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik vor dem Inkrafttreten des BKleingG 1983 rechtmäßig erstellt worden und wird weiter un-



Überdachte Terrassen sind erlaubt, wenn die Laube weniger als 24 m<sup>2</sup> hat.

Foto: Alexandra Immerz

verändert genutzt, darf sie, solange nicht baufällig, im Garten verbleiben, auch bei Pächterwechsel.

Der Bestandsschutz findet aber nur Anwendung auf die Größe und nicht auf die Ausstattung. Ist das Gebäude abgängig, darf ein neues nur bis 24 m<sup>2</sup> Größe gebaut werden. Für die „neuen“ Bundesländer gelten die Bestimmungen des § 20a BKleingG, die u. a. eine unveränderte Nutzung größerer Lauben, die vor 1990 erbaut wurden, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

### Ist ein Stromanschluss erlaubt?

Die Versorgung mit Strom im Garten ist zulässig, soweit es sich um Arbeitsstrom handelt. Die Installation von Photovoltaik-Anlagen ist nach Antrag beim Vorstand erlaubt. Windkraftanlagen sind dagegen nicht gestattet.

### Ist ein Wasseranschluss erlaubt?

Die für eine kleingärtnerische Nutzung erforderliche Wasserversorgung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Kommentar als Interpretation zum § 3 heißt es: „Ein Wasseranschluss in der Gartenlaube ist für die kleingärtnerische Nutzung nicht erforderlich. Es genügt ein Wasseranschluss auf der Gartenparzelle, ...“

Dieses Handeln schützt außerdem vor der Abwasserproblematik. Denn wo Wasser eingeleitet wird, muss es auch wieder heraus und wäre damit entsorgungspflichtiges Abwasser.

### Darf ich in meiner Laube übernachten?

Gelegentliche Übernachtungen sind gestattet, allerdings zeitlich beschränkt und nicht dauerhaft. Wer also in den Sommerferien mal einige Tage mit den Kindern oder Enkelkindern im Kleingarten verbringen möchte, darf das gerne tun.

### Darf ich meine Terrasse überdachen?

Nur wenn die Laube weniger als 24 m<sup>2</sup> überbaute Fläche aufweist. Eine nicht überdachte Fläche als Terrasse kann jedoch hergerichtet werden. Zum Schutz vor Regen oder starker Sonneneinstrahlung dürfen Sie diese allerdings nur mit einer Textil- oder Kunststoffplane überdachen, sofern sie einfach und ohne großen Aufwand zu demontieren ist.

### Darf ich einen Ofen anschließen?

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist nicht statthaft. Sie dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und verleihen dem Gebäude den Anschein höherwertiger Ausstattung und fördern den Charakter eines Ferienhauses.

Thomas Kleinworth  
Bundesfachberater,  
Geschäftsführer und Fachberater des Landesverbandes  
Schleswig-Holstein der Gartenfreunde

**Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V.**  
Merkblatt für Neupächter

**Information zur Terminvereinbarung für die Sammelgrubenentsorgung**

Im Auftrag der Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE) erfolgt durch die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG (WAG) die Abfuhr der Grubeninhalte aus den Kleingärten.

**Hinweis für die Terminvereinbarung:**

Zu Beginn eines jeden Jahres erhalten die Vereine ein Anschreiben in dem die planmäßigen Termine für Grubenabfuhr mitgeteilt werden. Gleichzeitig werden die Termine auch auf der Internetseite der SAE bekannt gegeben.

Es bleibt jedem Verein überlassen, ob sich die Pächter der abzufahrenden Sammelgruben selbst ~~oder über den Vorstand~~ zu den vereinbarten Sammelterminen anmelden. ~~Grundsätzlich sollte die Anmeldung zu den Sammelterminen über die Vorstände bzw. die Abwasserverantwortlichen der Vereine als Sammelanmeldung an das Grubenmanagement übermittelt werden.~~

**Die Terminvereinbarung erfolgt bitte ausschließlich über das Grubenmanagement**

**unter der Tel.-Nummer 0385 633-4447**

während der Sprechzeiten:

Montag – Donnerstag:	von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	von 08:00 bis 11:00 Uhr

**oder per E-Mail an [Grubenmanagement@swsn.de](mailto:Grubenmanagement@swsn.de)**

Liegen keine Anmeldungen mindestens 6 Werktage vor dem Abfuhrtermin vor, vergibt die SAE den Sammeltermin anderweitig.

Außerhalb der vereinbarten Abfuhrtage können im Bedarfsfall auch Einzeltermine bzw. Sonderabfuhrungen mit dem Grubenmanagement vereinbart werden. Hierbei können jedoch Zusatzkosten für den Einzelnen entstehen.

**Hinweis zu den Wegbreiten:**

Die Wegbreiten in den Kleingartenvereinen sind teilweise durch einige Hecken so schmal, dass die Durchfahrt für die Entsorgungsfahrzeuge äußerst problematisch bzw. nicht möglich ist. Die Vereine sind angehalten, darauf hinzuwirken, dass zu den Entsorgungsterminen nicht gepflegte Hecken in ihrem Verein zurückgeschnitten sind.

Sollten die Zufahrten durch nicht zurückgeschnittene Hecken blockiert sein, behält sich der Entsorger vor, die dahinterliegenden Gärten nicht zu entsorgen. Die Entscheidung obliegt dem Fahrzeugführer. Der Verein erhält eine Information durch das Grubenmanagement.